

Einbeziehung Dritter in die Vermittlungsaktivitäten für Alhi-Bezieher nach § 37 Abs. 2 SGB III

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesregierung hat der Bundesanstalt für Arbeit durch die im folgenden dokumentierte Verwaltungsvereinbarung die Durchführung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms übertragen, das die Einbeziehung geeigneter Dritter in die Vermittlungsaktivitäten für Alhi-Bezieher im Sinne von § 37 Abs. 2 SGB III zum Gegenstand hat. Die einbezogenen Dritten werden im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit tätig. Ziel dieses Sonderprogramms ist es, möglichst viele Alhi-Bezieher im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen – und wo immer möglich dauerhaft – in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Vorstand, treffen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die Bundesanstalt für Arbeit beteiligt Dritte an der Vermittlung von Beziehern von Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt geeignete Dritte (Beauftragte) mit der Durchführung vermittlerischer Tätigkeiten für Bezieher von Arbeitslosenhilfe unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Beauftragten erhalten von dem Arbeitsamt, in diesen Zuständigkeitsbereich sie tätig werden, Listen mit den für eine Vermittlung erforderlichen Daten von Arbeitslosenhilfebeziehern, die langzeitarbeitslos oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind und die der Übermittlung ihrer Daten an die Beauftragten zuvor zugestimmt haben. In die Listen sind nicht Arbeitslosenhilfebezieher aufzunehmen, deren Vermittlung aus Mitteln der Länder oder der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert wird.
- 2) Die Beauftragten werden verpflichtet, die Arbeitslosenhilfebezieher bei ihren Bewerbungen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere
 - Akquisition zusätzlicher Stellen,
 - Hilfestellung bei der Bewerbung, einschließlich Begleitung zu Vorstellungen,
 - soweit erforderlich, Nachbetreuung in der ersten Zeit nach Arbeitsaufnahme,
 - Information der Arbeitgeber über mögliche Unterstützungsleistungen, insbesondere auch über das Programm zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser.
- 3) Die Beauftragten erhalten eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung der Arbeitslosenhilfebezieher. Voraussetzung ist,
 - daß in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des regulären Arbeitsmarktes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten vermittelt worden ist und
 - die Vermittlung innerhalb eines Jahres nach Übermittlung der Daten des Arbeitslosenhilfeempfängers an die Beauftragten abgeschlossen wird.



Den Beauftragten kann ein Anspruch auf einen Teil, höchstens die Hälfte des Honorars eingeräumt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten aus Gründen aufgelöst wird, die den Beauftragten nicht zugerechnet werden können.

Für eine wiederholte Vermittlung derselben Personen zu demselben Arbeitgeber kann eine Vergütung nicht beansprucht werden.

- 4) Die Vergütung beträgt höchstens 2 000 DM für jede Vermittlung. Für die Vermittlung besonders schwer vermittelbarer Arbeitslosenhilfebezieher, die vom Arbeitsamt benannt werden, kann eine Vergütung bis zu einer Höhe von 4 000 DM vereinbart werden. Dabei kann auch berücksichtigt werden, ob das Arbeitsverhältnis aus öffentlichen Mitteln gefördert wird. Die Vergütung wird je zur Hälfte nach Aufnahme der Beschäftigung als Abschlag und nach einer sechsmonatigen Dauer der Beschäftigung gezahlt.

Artikel 3

Die Ausgaben für die Vergütungen der Beauftragten trägt der Bund. Sie werden aus den Mitteln geleistet, die der Bundesanstalt für Arbeit für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe zur Bewirtschaftung übertragen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Für die Bewirtschaftung sind die hausrechtsrechtlichen Vorschriften des Bundes zu beachten.

Artikel 4

Die Vorprüfung der Tätigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund dieser Vereinbarung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit.

Artikel 5

Etwaige Haftungsansprüche des Bundes aufgrund der Durchführung der Vereinbarung können gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit nach deren Bestimmungen haften.

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

